

FR_GERICHTE 101 2023 319 vom 19. April 2024

FR Kantonsgericht, 2024-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2023_319

FR: FR_GERICHTE 101 2023 319 du 19 avril 2024

IT: FR_GERICHTE 101 2023 319 del 19 aprile 2024

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Berufung/Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b und 319 lit. a ZPO)

Erwägungen

E. 1

Januar 2025 in Kraft tretenden Art. 52 Abs. 2 ZPO, wonach unrichtige Rechtsmittelbelehrungen gegenüber allen Gerichten insoweit wirksam sein werden, als sie zum Vorteil der Partei lauten, die sich darauf beruft, eine Vorwirkung zukommt. Die Beschwerde ist somit als zulässige Berufung entgegenzunehmen.

E. 1.1

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Vorliegend beantragte die Rechtsmittelgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren einen Prozesskostenvorschuss von CHF 10'000.-, während der Rechtsmittelführer auf Abweisung schloss, womit die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung erreicht ist. Der Rechtsmittelführer hat jedoch gestützt auf die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz eine Beschwerde und nicht eine Berufung eingereicht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Umwandlung eines Rechtsmittels zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des richtigen Rechtsmittels erfüllt sind, wenn das Rechtsmittel als Ganzes umgewandelt werden kann, wenn die Umwandlung die Rechte der gegnerischen Partei nicht beeinträchtigt und wenn der Irrtum weder auf einem bewussten Entscheid der anwaltlich vertretenen Partei, dem am Ende des erstinstanzlichen Entscheids genannten Rechtsmittel nicht zu folgen, noch auf einem groben Fehler beruht (u.a. Urteil BGer 5A_46/2020 vom 17. November 2020 E. 4.1.2 m.H.). Ein solcher liegt dann vor, wenn die Partei oder ihr Anwalt die Mangelhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung hätten bemerken können. Hingegen sind sie nicht verpflichtet, neben den Gesetzestexten auch noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachzuschlagen (BGE 138 I 49 E. 8.3.2 m.H.). Im Verhältnis von einer Beschwerde zu einer Berufung sind – wie vorliegend – angesichts der umfassenderen Berufungsgründe die formellen Voraussetzungen des statthaften Rechtsmittels ohne Weiteres erfüllt (Urteil BGer 5A_235/2023 vom 19. April 2023 E. 2 m.H.). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Umwandlung die Rechte der gegnerischen Partei beeinträchtigen könnte. Im Übrigen kann der Rechtsanwältin kein grober Fehler vorgeworfen werden. So ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht, dass es sich beim Prozesskostenvorschuss um eine vorsorgliche Massnahme handelt, die je nach Streitwert

mit Berufung oder Beschwerde anzufechten ist, und die nicht mit der Beschwerde gemäss Art. 110 oder 121 ZPO anfechtbar ist. Es ist daher nicht zu prüfen, ob dem am

E. 1.2

Im vorliegenden Berufungsverfahren beläuft sich der Streitwert auf CHF 8'000.-, womit die Streitwertgrenze von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht nicht erreicht ist (Art. 51 und 74 BGG).

E. 1.3

Beim vorliegend angefochtenen Entscheid über das Gesuch um Prozesskostenvorschuss handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme (u.a. Urteil BGer 5A_716/2021 vom 7. März 2022 E. 2 f. m.H.), womit die Berufungsfrist zehn Tage beträgt (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 272 und Art. 314 Abs. 1 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 29. August 2023 zugestellt. Die am

E. 1.4

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 272 ZPO).

E. 1.5

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend der Fall ist. Auf die frist- und formgerechte Berufung ist demnach einzutreten.

E. 1.6

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 1.7

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten, was auf das Berufungsverfahren in der Hauptsache und die Rechtskraft ohne Weiteres zutrifft. 2. 2.1. Der Berufungskläger bestreitet die Bedürftigkeit der Berufungsbeklagten. Namentlich habe diese ihre Eigenversorgungskapazitäten nicht ausgeschöpft und verhalte sich rechtsmissbräuchlich. Selbst wenn der Prozesskostenvorschuss gerechtfertigt wäre, mache es ausserdem keinen Sinn, diesen bezahlen zu müssen, wenn gleichzeitig festgelegt sei, dass dieser nach Rechtskraft eines gleichentags erlassenen Entscheids verrechnet werden könne. Die Berufungsbeklagte ist hingegen der Ansicht, dass sie sämtliche zumutbaren Anstrengungen für eine berufliche (Wieder-)Eingliederung unternommen habe. 2.2. Mit dem Prozesskostenvorschuss soll dem Vorschussempfänger, der selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt, ermöglicht werden, seine Interessen vor Gericht wahrzunehmen. Der Zweck ist demnach erreicht, wenn der auf Unterstützung angewiesene Ehegatte seine Interessen im Prozess wahren konnte. Beim Prozesskostenvorschuss handelt es sich um eine vorläufige Leistung. Daraus folgt, dass der Ehegatte, der den Vorschuss geleistet hat, je nach Ausgang des Verfahrens den Vorschuss grundsätzlich zurückfordern oder verlangen kann, dass das Geleistete an güterrechtliche und/oder zivilprozessuale Gegenforderungen des andern

Teils angerechnet werde. Eine vollständige Rückerstattung kann sich freilich im konkreten Fall als unbillig (Art. 4 ZGB) erweisen, was sich aus dem Vergleich der wirtschaftlichen Situation der Parteien nach Ausgang des Scheidungsprozesses ergeben muss; eine Abweichung vom Grundsatz der Rückerstattung rechtfertigt sich nur dann, wenn der unterstützungsbedürftigen Person aufgrund der im Einzelfall gegebenen Umstände nicht zugemutet werden kann, den erhaltenen Prozesskostenvorschuss in vollem Umfang zurückzubezahlen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensfrage (BGE 146 III 203 E. 6.3 f. m.H.). Ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss wird, jedenfalls wenn der gesuchstellenden Partei im Endentscheid Prozesskosten auferlegt werden, nicht durch den Abschluss des Hauptverfahrens gegenstandslos. Vielmehr stellt sich auch in diesem Fall weiterhin die Fragen, ob die gesuchstellende Partei in der Lage ist, die Prozesskosten zu tragen (Urteil BGer 5A_590/2019 vom 13. Februar 2020 E. 3.5).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 2.3. Vorliegend setzte der Präsident den Prozesskostenvorschuss auf CHF 8'000.- fest, da die Berufungsbeklagten einen solchen von CHF 10'000.- beantragt hatte, nachdem sie aufgefordert wurde, einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 8'000.- zu bezahlen. Es bestehe kein Grund, ihr über den Betrag von CHF 8'000.- weitergehende Kostenvorschüsse zuzusprechen. Der Prozesskostenvorschuss wurde ihr demnach rein für die Begleichung des Gerichtskostenvorschusses des erstinstanzlichen Verfahrens zugesprochen, was von der Berufungsbeklagten nicht beanstandet wird und darüber hinaus mit ihrem Gesuch vom 15. Dezember 2022 übereinstimmt (act. 634). Die Berufungsbeklagte musste den Gerichtskostenvorschuss von CHF 8'000.- jedoch nie bezahlen, da der Präsident die Frist mit Verfügung vom 21. Dezember 2022 bis zum Entscheid über das Gesuch um Prozesskostenvorschuss ausgesetzt hatte (act. 636) und das Zivilgericht seinen Entscheid in der Hauptsache am 12. April 2023 vor dem Entscheid des Präsidenten über das Gesuch um Prozesskostenvorschuss fällte. Zwar wurden der Berufungsbeklagten im Scheidungsurteil vom 12. April 2023 die Hälfte der Gerichtskosten auferlegt, womit sie weiterhin ein Interesse an der Beurteilung ihres Gesuchs um Prozesskostenvorschuss hatte. Allerdings wurde sie vom Präsidenten verpflichtet, den Prozesskostenvorschuss innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vom 12. April 2023 zu erstatten, wogegen sie keine Berufung erhoben hat. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welches Interesse sie nach Beendigung des Verfahrens an der Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses hat, den sie wieder zu erstatten hat. Anders verhielte es sich bloss, wenn sie den Prozesskostenvorschuss nicht hätte zurückerstatten müssen. Die Berufung ist bereits aus diesem Grund gutzuheissen und das Gesuch um Prozesskostenvorschuss abzuweisen. Festzuhalten ist, dass die Berufungsbeklagten kein subsidiäres Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat, was jedoch mangels Bedürftigkeit ohnehin abzuweisen gewesen wäre. Ergänzend kann angemerkt werden, dass die Berufungsbeklagte zwar am 28. September 2023 Berufung gegen das Scheidungsurteil vom 12. April 2023 erhob. Sie behauptete jedoch in ihrer Berufungsantwort im vorliegenden Verfahren nicht, dass sie für das Berufungsverfahren in der Hauptsache auf den Prozesskostenvorschuss angewiesen sei, und erhob keine Einwände gegen die Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Sie hat in jenem Verfahren denn auch den Vorschuss für die Verfahrenskosten von CHF 2'000.- bezahlt, neu wieder einen Anwalt mandatiert und weder ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss noch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (vgl. Urteil 101 2023 365 vom 6. Februar 2024). Darüber hinaus bedeutet der Eintritt der Rechtskraft in der Hauptsache am 9. Februar 2024, dass selbst wenn der Berufungskläger der

Berufungsbeklagten einen Prozesskostenvorschuss leisten müsste, sie diesen umgehend wieder zurückzuerstatten hätte, womit die Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses keinen Sinn ergibt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die weiteren Behauptungen der Parteien nicht einzugehen. Die Berufung ist gutzuheissen und das Gesuch um Prozesskostenvorschuss der Berufungsbeklagten abzuweisen. 3. 3.1. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs.1 ZPO), d.h. der Berufungsbeklagten. 3.2. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'000.- festgelegt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und vom geleisteten Vorschuss bezogen. Die Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger CHF 1'000.- zu erstatten.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 3.3. Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile des Einzelgerichts ist der Höchstbetrag CHF 3'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 64 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Entschädigung des Berufungsklägers auf CHF 1'500.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 7.7% MwSt., da die Berufung im Jahr 2023 erstellt wurde, d.h. CHF 115.50. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 1'615.50. 3.4. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Vorliegend liess die Vorinstanz die Kosten dem Endentscheid vom 12. April 2023 folgen, was nicht zu beanstanden ist (Art. 104 Abs. 3 ZPO) und vom Berufungskläger nicht selbständig angefochten wird. Ohnehin würde sein Obsiegen betreffend das Gesuch um Prozesskostenvorschuss beim vorliegenden langjährigen, hochstrittigen Scheidungsverfahren, in welchem keine der Parteien vollständig obsiegt hat, nichts an der hälftigen Verteilung der Gerichtskosten und dem Verzicht auf Zusprache einer Parteientschädigung zu ändern vermögen (Art. 106 Abs. 1 und 2 sowie Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO; vgl. E. 8 des Entscheids des Zivilgerichts vom 12. April 2023). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird als Berufung entgegengenommen. II. Die Berufung wird gutgeheissen. Ziff. 1 und 2 des Dispositivs des Entscheids des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 12. April 2023 werden aufgehoben und lauten neu wie folgt:

E. 4

September 2023 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.